

**HRRS-Nummer:** HRRS 2023 Nr. 1202

**Bearbeiter:** Christian Becker

**Zitiervorschlag:** HRRS 2023 Nr. 1202, Rn. X

---

**BGH 5 StR 205/23 (alt: 5 StR 115/21) - Beschluss vom 16. August 2023**

**Zulassung der Anwesenheit in der Hauptverhandlung für Praktikantin des Rechtsanwaltes.**

**§ 48 Abs. 2 S. 3 JGG**

**Entscheidungstenor**

Frau W., H., wird als Praktikantin in der Kanzlei des Verteidigers des Angeklagten S., Rechtsanwalt T., die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestattet.

**Gründe**

Die Zulassung von Frau W. beruht auf § 48 Abs. 2 Satz 3 JGG. Nach dieser Vorschrift können - insbesondere zu 1  
Ausbildungszwecken - neben den in § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 JGG genannten Personen weitere zur Teilnahme an der  
nicht öffentlichen Hauptverhandlung zugelassen werden. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen;  
in die Abwägung sind neben dem Persönlichkeitsrecht der Angeklagten auf der einen Seite die Pressefreiheit und das  
Informationsinteresse der Öffentlichkeit einzustellen.

Hier hat Rechtsanwalt T. mit Blick auf die Schwerpunktarbeit von Frau W. ein wissenschaftliches Interesse der Studentin 2  
an der Teilnahme und damit einen besonderen Grund im Sinne der genannten Norm dargelegt; ihre Teilnahme ist zudem  
zu Ausbildungszwecken möglich. Die Verfahrensbeteiligten sind der Teilnahme von Frau W. an der Hauptverhandlung  
auch nicht entgegengetreten.